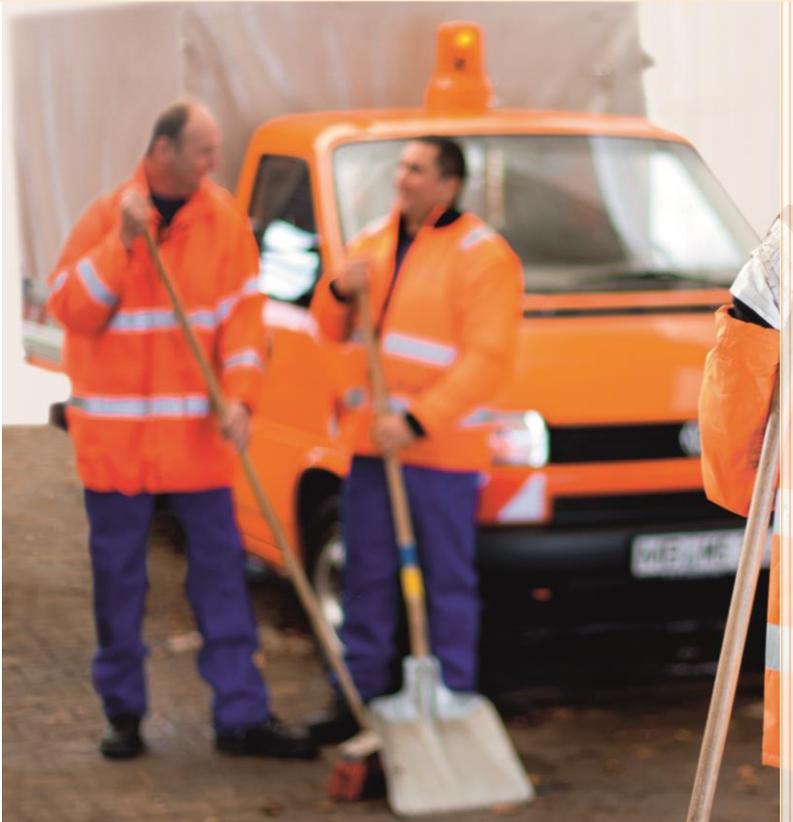


Extra-Rente

Fragen und Antworten (Tarif 2024)



BESTENS VERSORGT.

Danke!

Warum sollte ich eine zusätzliche freiwillige Versicherung abschließen?

Noch nie war die Unsicherheit über die gesetzliche Altersversorgung so groß wie heute. Und das nicht zu Unrecht, denn unsere Gesellschaft entwickelt sich seit einigen Jahren zu einer „Altersrepublik“ mit einem Großteil an Rentnern und einer geringen Geburtenrate, sodass es zukünftig zu wenige Erwerbstätige geben wird. 1955 kamen noch etwa sechs Erwerbstätige auf einen Rentner*. Ca. 2030 werden in Deutschland voraussichtlich nur noch zwei Erwerbstätige einem Rentner gegenüberstehen. Das konnte auch kein „Generationenvertrag“ voraussehen.

Die bereits getroffenen Einschnitte machen sich schon jetzt bemerkbar. Das **Rentenniveau** in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen so genannten „Standard- oder Eckrentner“ (45-jährige Erwerbstätigkeit) **heute** bereits auf **ca. 48 % des letzten Nettolohnes** gesunken und wird voraussichtlich weiter sinken. **Die Folge ist, dass für viele Menschen im Ruhestand ein ausreichender Lebensstandard nicht mehr gesichert ist.** Zudem ist eine durchgängige 45-jährige Erwerbstätigkeit heutzutage eher eine Seltenheit. Lange Schulausbildung, Studienzeiten oder Lücken im Erwerbsleben führen dazu, dass die meisten Beschäftigten diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie werden daher mit deutlich weniger Rente als die heutige Rentnergeneration aus der gesetzlichen Rentenversicherung auskommen müssen.

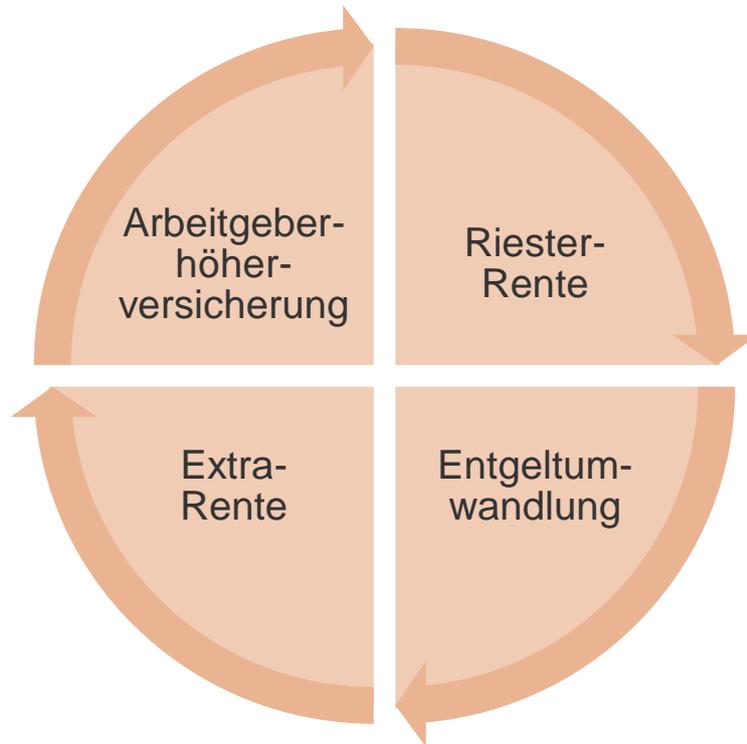
Durch die Stiftung Warentest (Zeitschrift Finanztest) wird das Thema Altersvorsorge stetig ausführlich durchleuchtet, insbesondere die betriebliche Altersvorsorge. Die Ergebnisse bzw. Meinungen werden wir in diesem Heft an einigen Punkten anbringen. Fazit der vielen bisher durchgeführten Tests war jedoch, dass jeder etwas für seine Altersvorsorge tun sollte, um im Alter nicht mit leeren Händen dazustehen, und das so früh und so viel wie möglich.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem darauf hinweisen, dass auf Grund der Inflation eine heute ausgewiesene Rente zum Rentenbeginn eine deutlich niedrigere Kaufkraft hat .

Mit Ihrer Betriebsrente (Pflichtversicherung) trägt Ihr Arbeitgeber dem Umstand des sinkenden gesetzlichen Rentenniveaus bereits Rechnung und ermöglicht Ihnen zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersvorsorge. Dies ist in der heutigen Zeit **ein Privileg**, denn welcher Arbeitgeber finanziert seinen Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge. Wie bereits angedeutet, wird das Rentenniveau stetig sinken und ein Rentner zukünftig durch die Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Leistung aus der Betriebsrente trotzdem nicht den gewohnten Lebensstandard im Alter halten können. Daher ist die zusätzliche Altersvorsorge für jeden unerlässlich geworden.

*Die Verwendung der männlichen Form schließt stets die weibliche Form mit ein.

Durch die bestehende Pflichtversicherung eröffnet sich für Sie als Beschäftigter unseres Mitgliedes die Möglichkeit, weiterführend für den gesicherten Ruhestand in Form von freiwilligen Versicherungen vorzusorgen. Im Rahmen dessen bieten wir nachfolgende Produkte an:



Nach Meinung der Zeitschrift Finanztest sollte eine Kombination aus mehreren Altersvorsorgeprodukten gewählt werden, um die lukrativste Rendite zu erzielen, die gesamten staatlichen Förderungen zu nutzen und so bestmöglich für den Ruhestand vorzusorgen. Und mit uns als Ihrem Partner können Sie all dies zu tollen Konditionen tun. Welche das konkret sind, erfahren Sie in dieser Broschüre.

In dieser Broschüre informieren wir Sie über die **Extra-Rente**. Bei Interesse an unseren anderen Produkten können Sie sich gern an unsere Kundenberater wenden.

Was ist die Extra-Rente der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK)?

Die Extra-Rente der ZVK folgt zwar weitgehend der Systematik der Pflichtversicherung (Betriebsrente des öffentlichen Dienstes), sie ist aber dennoch von ihr zu unterscheiden. Die Extra-Rente ist in einem eigenen Vermögensstock abgesichert; es besteht ein kapitalgedecktes Altersvorsorgesystem. Für die Extra-Rente gilt keine Wartezeit. Bereits mit der Zahlung des ersten Beitrages haben Sie bei der Extra-Rente eine Anwartschaft auf Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles.

Mit der Einzahlung von Beiträgen in die Extra-Rente erwerben Sie Versorgungspunkte. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich nach der Höhe des Beitrages und dem Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung (Altersfaktor, vgl. Anlage 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif 2024).

Der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz ist mitversichert.

Sollten Sie vor dem 67. Lebensjahr die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung beantragen, wird pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (frühestens 62. Lebensjahr) die Leistung um 0,3 % gekürzt. Sollten Sie nach dem 67. Lebensjahr die Leistung aus der freiwilligen Versicherung beanspruchen, wird pro Monat der späteren Inanspruchnahme der Rente (spätestens 72. Lebensjahr) die Leistung um 0,3 % erhöht.

Wer kann die Extra-Rente bei der ZVK abschließen?

Jeder Beschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied der ZVK ist, kann eine Extra-Rente bei uns abschließen. Wichtig ist, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch besteht.

Kann mein Ehegatte, der nicht bei einem Mitglied der ZVK beschäftigt ist, eine Extra-Rente bei der ZVK abschließen?

Nein. Die Extra-Rente bei der ZVK können gemäß unserer AVB nur die Beschäftigten unserer Mitglieder abschließen. Die Versorgungsleistungen werden aus Anlass des Beschäftigungsverhältnisses zugesagt und die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt.

Die Beiträge im Rahmen unserer Extra-Rente gehören nicht zur privaten Altersvorsorge, sondern zur **betrieblichen Altersversorgung** des Beschäftigten. Es handelt sich hingegen nicht mehr um betriebliche Altersversorgung, wenn der Arbeitgeber (oder seine ZVK) dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Beschäftigten eigene Versorgungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität verspricht. Hier besteht keine Versorgungszusage aus Anlass eines Beschäftigungsverhältnisses.

Wie und in welcher Höhe werden die Beiträge zur Extra-Rente bei der ZVK entrichtet?

Da die Beiträge zur Extra-Rente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleistet werden, erfolgt während des Beschäftigungsverhältnisses die Abführung der Beiträge in der Regel vom Arbeitgeber aus dem Nettoarbeitsentgelt an die ZVK.

Wenn der Beschäftigte kein Arbeitsentgelt bezieht (z. B. wegen Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge, Bezug von Krankengeld) oder das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, so erfolgt die Überweisung der Beiträge durch den Versicherten selbst (Selbstzahler).

Der monatliche Mindestbeitrag zur Extra-Rente beträgt 10 €. Eine Begrenzung auf einen Höchstbeitrag gibt es nicht.

Kann die Extra-Rente vererbt werden?

Für die Extra-Rente besteht eine eingeschränkte Vererbbarkeit. Neben der Altersrente sind auch Leistungen an Hinterbliebene mitversichert. Hinterbliebene im Sinne unserer AVB sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie waisenrentenberechtigte (kindergeldberechtigte) Kinder; weitere Personen sind nicht als Hinterbliebene mitversichert.

Ist das Risiko der Erwerbsminderung mitversichert?

Ja. In der Extra-Rente sind auch Leistungen bei Erwerbsminderung mitversichert.

Gibt es eine Gesundheitsprüfung?

Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

Einschränkung: Beziehen Sie bereits bei Vertragsbeginn eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente können Sie keine Erwerbsminderungsrente aus der Extra-Rente erhalten

Wann besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen?

Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente setzt die Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der Extra-Rente besteht ab Beginn der Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erworbenen Anzahl an Versorgungspunkten. Zurechnungszeiten, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, gibt es bei der Extra-Rente nicht.

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente aus der Extra-Rente umfasst Leistungen an Witwen/Witwer und/oder Waisen des Versicherten. Art, Höhe und Dauer der Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen. Hinterbliebene Lebenspartner sind Witwen und Witwer nach § 46 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in vollem Umfang gleichgestellt. Die Verwendung des Begriffes Witwen/Witwer bzw. Witwen-/Witwerrente schließt eingetragene Lebenspartnerschaften mit ein.

- *Die Witwen-/Witwerrente*

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Extra-Rente ist, dass die Witwe/der Witwer mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand.

- *Die Waisenrente*

Ein Anspruch aus der Extra-Rente besteht grundsätzlich, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Beachte: Bei der Extra-Rente ist für die Bezugsdauer der Waisenrente § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) maßgebend.

Was kann ich tun, wenn ich den vereinbarten Beitrag nicht mehr voll zahlen oder gar keine Beiträge mehr aufbringen kann?

Wenn Sie eine Änderung des vereinbarten Beitrags vornehmen möchten, reicht es aus, Ihren Arbeitgeber über die Beitragsänderung zu informieren, damit dieser die Beiträge in der von Ihnen gewünschten Höhe an uns überweisen kann.

Möchten Sie vorübergehend keine Beiträge mehr leisten, dann können Sie den Vertrag ruhen lassen, indem Sie ihn durch schriftliche Erklärung bei uns beitragsfrei stellen. An der Verteilung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) nimmt der Vertrag auch weiterhin teil. Eine Reaktivierung des Vertrages ist jederzeit möglich.

Was passiert mit der Extra-Rente bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

Möchten Sie die Extra-Rente fortsetzen, so müssen Sie dies innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses **schriftlich** bei der ZVK beantragen. Es erfolgt eine Vertragsumstellung und die Beiträge werden dann zukünftig von Ihnen selbst überwiesen.

Möchten oder können Sie nach Beschäftigungsende Ihre Extra-Rente nicht fortführen, so können Sie die Versicherung schriftlich gegenüber der ZVK beitragsfrei stellen. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Auch beitragsfrei gestellte Verträge nehmen an der Ausschüttung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) teil.

Wenn Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied unserer Kasse ist, wechseln, so können Sie selbstverständlich die Weiterführung der Extra-Rente bei uns und die Abführung der Beiträge mit Ihrem neuen Arbeitgeber vereinbaren.

Sofern Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber wechseln, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, so können Sie die Extra-Rente an die neue Zusatzversorgungskasse überleiten und dort weiterführen. Genauerer zur Überleitung regeln die entsprechenden Überleitungsabkommen. Sie können in diesem Fall aber auch die Fortführung der Extra-Rente bei uns beantragen und die Beiträge zukünftig selbst überweisen.

Vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis empfehlen wir Ihnen eine telefonische oder persönliche Beratung über die weitere Verfahrensweise.

Welche Folgen hat die Kündigung der Extra-Rente bei der ZVK?

Die Kündigung der Extra-Rente ist gemäß der AVB schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Eine Erstattung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht, die erworbene Rentenanswartschaft bleibt erhalten und wird zu Rentenbeginn ausbezahlt.

Ist eine Beleihung oder die Abtretung der Extra-Rente möglich?

Nein. Die angesparten Beiträge werden zweckgebunden für die Altersvorsorge verwendet.

Welche Kosten entstehen bei der Extra-Rente?

Bei uns fallen keine Vermittlungsprovisionen, keine Abschlussgebühren und keine Dividenden an Aktionäre an.

Da wir bei der Extra-Rente die Verwaltungsstruktur der Pflichtversicherung nutzen können, bewegen sich unsere Verwaltungskostensätze bei ca. 4%. Die in der Modellberechnung ausgewiesene Leistung berücksichtigt dies bereits. Im Einzelnen können Sie die Verwaltungskosten auch den der Modellberechnung anhängenden Detailrechnungen entnehmen.

Ist eine Abfindung/Kapitalauszahlung möglich?

Renten aus der Extra-Rente, die einen Betrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, können gemäß § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Kleinstbetragsrente abgefunden.

Des Weiteren besteht bei Altersrentenbeginn auf Antrag die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung in Höhe von 30 % der Gesamtleistung. Auch eine 100 %ige Kapitalauszahlung ist bei Inanspruchnahme der Altersrente möglich.

Wie werden die Rentenleistungen aus der Extra-Rente versteuert?

Da die Beiträge der Extra-Rente bereits in der Ansparphase versteuert werden, findet in der Auszahlungsphase nur eine Besteuerung des Ertragsanteils der Rentenleistung statt.

Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner?

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie nicht auf Beiträgen beruhen, die Sie im Rahmen einer Vertragsfortführung nach Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer leisten (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Beiträge sind allerdings nur zu entrichten, wenn die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzbeträge überschritten werden. Der Grenzbetrag beträgt $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse: Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-777
Fax: 0391 62570-299
E-Mail: beratung@kvsa-magdeburg.de
Internet: www.kvsa-magdeburg.de/zvk

Stand: 04/2025



BESTENS VERSORGT.

Danke!